

Aufgrund der §§ 5, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert am 31.1.2005 (GVBl. I S. 57) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau am 5. Juli 2005 folgende Satzung (Badeordnung) für das Freibad der Gemeinde Birkenau beschlossen:

**§ 1
Zweck der Badeordnung**

(1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

(2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte verpflichtete sich der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einzuhalten

(3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

**§ 2
Badegäste**

(1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.

(2) Ausgenommen sind:

- a) Kinder unter 6 Jahren, soweit sie nicht in Begleitung volljähriger aufsichtsberechtigter Personen sind,
- b) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
- c) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen und Erkrankungen, die zu einer Verunreinigung des Bades führen können,
- d) Personen in offensichtlich angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss und
- e) Personen, denen der Zutritt schriftlich untersagt worden ist (Hausverbot).

(3) Der Zutritt zur Badeanlage kann solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.

§ 3 Eintrittskarten

- (1) Die Eintrittspreise werden gesondert in einer Gebührenordnung festgesetzt und bekanntgemacht.
- (2) Gegen Zahlung des festgesetzten Eintrittspreises werden Eintrittskarten und Dauerkarten ausgegeben.
- (3) Eintrittskarten gelten nur zum einmaligen Betreten des Bades für einen Tag. Dauerkarten berechtigen zur Dauernutzung während der Badesaison innerhalb der Öffnungszeiten. Sie sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Dauer- und Familienkarten sind nicht übertragbar. Beim Erwerb von Familienkarten wird von der Gemeinde die Berechtigung hierzu geprüft.
- (4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Ersatz für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht geleistet. Für zerstörte Dauerkarten kann, wenn die Bruchstücke vorhanden sind, eine neue Dauerkarte ausgegeben werden.

§ 4 Betriebszeiten / Badezeiten

- (1) Die Betriebszeiten werden vom Gemeindevorstand festgesetzt und am Badeeingang sowie auch öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Während der Badesaison (Betriebszeit) ist das Schwimmbad täglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Badezeit) geöffnet.
- (3) Mit Ablauf der Badezeit muss der Badegast das Bad verlassen.
- (4) Die Kasse wird bei Betriebsbeginn geöffnet und eine Stunde vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Der Zutritt zum Schwimmbad vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist nicht gestattet.
- (5) Der Gemeindevorstand ist berechtigt, das Bad während der Saison zur Durchführung dringender Reinigungs-, Wassererneuerungs- und Reparaturarbeiten zu schließen. Bei ungünstiger Witterung (Regen, Kälte) kann das Bad solange geschlossen werden, wie die ungünstige Witterung anhält. Ein Ersatzanspruch für die Schließung sowie bei einer durch die Gesundheitsbehörde verfügten Schließung des Schwimmbades ist ausgeschlossen.
- (6) Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für Besucher gesperrt werden.

§ 5 Umkleideanlagen

Für das Aus- und Ankleiden stehen den Badegästen Kabinen zur Verfügung. Das Umkleiden außerhalb der Kabinen ist nicht gestattet.

§ 6 Aufbewahrung von Kleidern und Gegenständen

(1) Kleider können, soweit verfügbar, in den vorhandenen Garderobenschränken aufbewahrt werden. Für die in den Garderobenschränken aufbewahrten Gegenstände wird nicht gehaftet.

(2) Das Personal des Schwimmbades ist nicht berechtigt, Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände, zur Aufbewahrung entgegenzunehmen.

§ 7 Badbenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Abfälle sind Abfallbehälter vorhanden.

(1) (2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

(3) Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Bades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Inliner dürfen innerhalb des Freibades nicht benutzt werden.

(4) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden, hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

(5) In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

(6) Kleinkindern ist die Benutzung des Schwimm- und Planschbeckens mit Höschenwindeln bzw. Windeln nicht gestattet.

(7) Die Beckenbenutzung einschließlich Planschbecken ist nur in Badebekleidung erlaubt.

§ 8 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben sich entsprechend der guten Sitten sowie der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu verhalten
- (2) Nicht gestattet sind unter anderem
 - a) Lärmen (beim Betrieb von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und dergleichen dürfen sonstige Badegäste nicht belästigt werden),
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d) Wegwerfen von Glas und sonstigen Gegenständen,
 - e) Mitbringen von Tieren,
 - f) Betreten der Kassenräume, der Aufenthaltsräume des Personals und sämtlicher Räume, in denen technische Einrichtungen des Schwimmbades untergebracht sind und
 - g) Essen und Trinken im Beckenbereich.
- (3) durch Ballspiele dürfen Badegäste nicht belästigt werden
- (4) Es ist strengstens verboten, andere Personen im Becken unterzutauchen, zu unter-schwimmen, zu Fall zu bringen oder in das Becken zu stoßen.
- (5) Es ist untersagt,
 - a) vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen,
 - b) die Benutzung von Luftmatratzen , Schwimmflossen in den Becken

Der Bademeister kann für bestimmte Zeiten Ausnahmen zulassen.

- (6) Die Beckenbegrenzung des Schwimmbeckens und des Nichtschwimmerbeckens darf nur über die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden. Dabei haben sich die Badegäste unter den dort angebrachten Duschen abzuduschen. Das Betreten des Beckenbereichs ist nur in Badebekleidung und ohne Straßenschuhe gestattet.
- (7) Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken nutzen, Kleininder das Planschbecken.
- (9) Die Benutzung der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Dabei sind den direkt an der Rutsche angebrachten Anweisungen Folge zu leisten.

§ 9 Betriebshaftung

- (1) Eine Haftung der Gemeinde für Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Geschädigte nachweist, dass sie auf vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Dienstpflichten beruhen.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, insbesondere Wertsachen oder Kleidungsstücken, haftet die Gemeinde nicht. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen, Fahrradstellplätzen oder sonst außerhalb des Bades abgestellten Fahrzeuge.

§ 10 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Bademeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche oder Beschwerden der Badegäste nehmen der Bademeister oder die Gemeindeverwaltung entgegen.

§ 12 Aufsicht

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Der Bademeister ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen
- c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Schwimmbad zu weisen.

§ 13 Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen werden zwischen dem Gemeindevorstand und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen. Falls hierdurch Einschränkungen des allgemeinen Badebetriebes erforderlich werden, erfolgt rechtzeitig eine öffentliche Bekanntmachung. Sonderveranstaltungen dürfen den regulären Badebetrieb nicht empfindlich stören.

§ 14 Sonstiges

(1) Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede Werbung innerhalb des Schwimmbadgeländes bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Gemeindevorstandes.

(2) Bei Unfällen ist sofort der Bademeister aufzusuchen oder zu benachrichtigen. Soweit möglich sollen etwaige Schuldige oder Zeugen namhaft gemacht werden. Zur Hilfeleistung bei Unfällen ist jeder Besucher verpflichtet.

(3) Bei Gewittergefahr sind die Becken sofort zu räumen. Im eigenen Interesse sollen die Besucher die Gebäude aufsuchen und sich nicht unter Bäumen aufhalten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung (Badeordnung) tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung (Badeordnung) außer Kraft.

Birkenau, 8. Juli 2005

Für den Gemeindevorstand

Berbner ,Bürgermeisterin